

Umweltinformationsdienst für Kommunen

1/2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

INFORMATION
18/113

Alle Abgeordneten

	Seite
Ökologie	
Wiederherstellung der Natur - Renaturierungsgesetz	1
Baumüberschirmung	3
Wolf – Kosten	3
Wasser	
Aktionen rund ums Thema Wasser	2
Starkregen-Netzwerk	2
Hochwasserschutz – Erfahrungsaustausch und Fachausstellung	2
Trinkwasser – Verwendungsverbote	3
Abwasser	
Abwasservorschriften verschärft	4
Abfall/Recycling	
Kleinelektrogeräte - Rückgabequoten	5
Recht auf Reparatur	6
Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)	6
Luft/CO₂	
Industrieemissionen	8
Verkehr	
Elektroautos als Energiespeicher	8
Carsharing	8
Elektrofahrräder keine KfZ Haftpflicht	9
E-Tretroller-Leihsysteme	9
Klima allgemein	
Neues CO ₂ Klimaziel	10
Netz/Transport/Speicherung	
Geothermiestrategie	10
Geothermische Energie - Fakten	11
Geothermie in Deutschland	12
Biokraftstoffe – Datenbank	12
Wasserstoffnetz	13
Kleine Kernreaktoren (SMR)	13

Kommunale
Umwelt-AktioN UAN

Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover
Telefon (0511) 30285-60
Fax (0511) 30285-56
www.uan.de

Netz/Transport/Speicherung	
Kleingärten und Photovoltaikanlagen	14
Windräder –nachträgliche Beschränkungen	14
Energieverbrauch allgemein	
CO2 – Speicherung	15
Produkt(-ions)bezogener Umweltschutz / Rohstoffe	
Lärminderungseffekte von Maßnahmen	16
Naturwissenschaft / Messtechnik	
Batterieverordnung	16
Gesundheit / Ernährung	
Krebs Bilddaten – Plattform	17

Hannover, 01.03.2024

Impressum:

Herausgeber: Kommunale Umwelt-AktioN UAN e.V., Arnswaldstr. 28, 30159 Hannover, Tel.: 0511/30285-60,

Fax: 0511/30285-56 E-Mail: info@uan.de, Internet: www.uan.de

Vertrieb: UAN Rathaus-Service, Arnswaldstr. 28, 30159 Hannover

Erscheinungsweise: Zweimonatlich

Bezugspreis Jahresabonnement: 51,15 € incl. MwSt. und Versand, jedes weitere Abonnement 25,55 €. Bei fördernden Mitgliedern der Kommunalen Umwelt-AktioN UAN. ist der Bezugspreis für jeweils bis zu 5 Exemplaren einer jeden Ausgabe im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Jahresbezug gilt zunächst für 1 Jahr. Das Abonnement wird automatisch verlängert, wenn es nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Jahresbezugszeit schriftlich gekündigt wird. Die Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen widerrufen werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an die o.g. Anschrift.

Redaktion: Dr. Wulf Haack

Druck: DieUmweltDruckerei GmbH, Hannover. Papier: Offset weiß, ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel. Nachdruck gestattet, Quellenangabe sowie Übersendung von Belegexemplaren erwünscht.

Mit freundlicher Unterstützung der VGH Versicherungen



Wiederherstellung der Natur - Renaturierungsgesetz

Das EU-Parlament hat am 27. Februar 2024 ein Renaturierungsgesetz beschlossen (<https://t1p.de/xuq07>). Das nach kontroverser Diskussion verabschiedete Gesetz gilt, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Rats, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber. Danach sollen die EU-Staaten sanierungsbedürftige Land- und Meeresflächen (Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Flüsse, Seen) von einem schlechten in einen guten Zustand zurückversetzen und diesen Zustand auch langfristig sichern. Die Mitgliedstaaten müssen dafür nationale Sanierungspläne - erstmals 2026 - vorlegen, in denen sie angeben, wie sie erreichen wollen, dass

- bis 2030 mindestens 20 %
- bis 2040 mindestens 60 %
- bis 2050 mindestens 90 %

der sanierungsbedürftige Land- und Meeresflächen einen guten Zustand erreichen wollen. Dabei soll von 2026 bis 2030 der Schwerpunkt auf der Sanierung von Natura-2000-Gebieten (<https://t1p.de/d930p>) liegen. Als konkrete Maßnahmen gibt der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten verbindlich vor, dass

- In Waldgebieten EU-weit zusätzlich 3 Milliarden Bäume gepflanzt werden,
- 25.000 Flusskilometer wieder frei fließen können
- bis 2030 mindestens 30 % der entwässerten Torfgebiete wiederhergestellt werden, wobei mindestens ein Viertel wieder vernässt werden muss, bis 2040 sollen es 40 % und bis 2050 50 % sein, wobei mindestens ein Drittel wieder vernässt werden muss. Die Wiedervernässung bleibt für Landwirt*innen und private Grundbesitzer*innen freiwillig.
- bis 2030 in allen Städten und Gemeinden kein Nettoverlust an städtischer Grünfläche und städtischer Baumüberschirmung (siehe nachfolgend R&U 001/2024) gegenüber 2021 zu verzeichnen ist und die Gesamtfläche der städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung durch die Mitgliedstaaten geschützt werden,
- mehr Artenvielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen bei zwei der folgenden drei Indikatoren Fortschritte erzielt werden
 - beim Index für Wiesenschmetterlinge (<https://t1p.de/bbbwb>),
 - beim Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt (<https://t1p.de/a7vxv>)
 - beim Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden.
In dem Gesetz ist eine Notbremse vorgesehen. Danach können die Zielvorgaben für landwirtschaftliche Ökosysteme unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden, wenn dadurch die Fläche stark verringert würde, die nötig ist, um genug Lebensmittel in der EU zu erzeugen.
 - die EU-Staaten auf einen höheren Feldvogelindex (DE Seite 144 <https://t1p.de/5k4kh>) hinwirken müssen, da sich am Vogelbestand gut ablesen lässt, wie es insgesamt um die Artenvielfalt bestellt ist. Für Deutschland weist der Feldvogelindex folgende Arten aus: Feldlerche, Steinkauz, Goldammer, Neuntöter, Uferschnepfe, Heidelerche, Grauammer, Rotmilan, Braunkehlchen.
- Gesetzgeber den Mitgliedstaaten verbindlich vor, dass
 - In Waldgebieten EU-weit zusätzlich 3 Milliarden Bäume gepflanzt werden,
 - 25.000 Flusskilometer wieder frei fließen können bis 2030 mindestens 30 % der entwässerten Torfgebiete wiederhergestellt werden, wobei mindestens ein Viertel wieder vernässt werden muss, bis 2040 sollen es 40 % und bis 2050 50 % sein, wobei mindestens ein Drittel wieder vernässt werden muss. Die Wiedervernässung bleibt für Landwirte und private Grundbesitzer

freiwillig. Siehe auch nachfolgend „Aktionen rund ums Thema Wasser“ (R&U 1/2024/)

Das Gesetz wurde mit 329 zu 275 Stimmen bei 24 Enthaltungen vom Parlament angenommen und muss nun auch vom Rat angenommen werden, bevor es in Kraft tritt. Ob das Gesetz im Rat die erforderliche Mehrheit findet, ist z.Zt. nach einem Bericht der FAZ vom 20-März 2024 noch offen.

Rathaus & Umwelt 1/2024, Ausgabe 1/2024

Aktionen rund ums Thema Wasser

Nach dem vom EU-Parlament am 27. Februar 2024 das Renaturierungsgesetz verabschiedet worden ist (siehe vorstehend R&U 1/2024), müssen (schon) bis 2030 mindestens 20 % der sanierungsbedürftigen Land- und Meeresflächen wieder in einen guten Zustand renaturiert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind vom Gesetzgeber ganz bestimmte Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben worden (siehe vorstehend R&U 1/2024), bedürfen also keiner weiteren Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Dabei handelt es sich u.a. um die „Mammut-Aufgaben“, dass 25.000 Flusskilometer wieder frei fließen können und mindestens 30 % der entwässerten Torfgebiete wiederhergestellt werden. Auch vor diesem Hintergrund haben folgende drei in Niedersachsen aktuell ausgeschriebene Aktionen rund um das Thema Wasser besondere Bedeutung:

1. **Starkregen-Netzwerk** (<https://t1p.de/nyqtk>) Das Starkregen-Netzwerk Niedersachsen ist ein von der UAN organisierter Informationsaustausch zum Aufbau einer kommunalen Überflutungsvorsorge sowie zu rechtlichen oder finanziellen Randbedingungen. Das Netzwerk wurde 2021 im Rahmen eines Pilotprojekts (<https://t1p.de/19kpi>) gegründet. Es unterstützt die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch von kommunalen und anderen Akteuren. Die nächste Netzwerktagung in Präsenz findet am 28. Mai 2024 in Hannover statt. Zentrale Themen der 5. Netzwerktagung sind der Umgang mit der landesweiten Starkregengefahrenhinweiskarte, die derzeit durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie erstellt wird, sowie das Arbeiten mit der Musterleistungsbeschreibung zur Ausschreibung einer kommunalen Gefährdungs- und Risikoanalyse zur Starkregenvorsorge. Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter Veranstaltungen | UAN. Eine Anmeldung zum Netzwerk ist jederzeit formlos über starkregen@uan.de möglich oder über <https://t1p.de/d8g2w>.
2. **Hochwasserschutz – Erfahrungsaustausch und Fachausstellung** Ein Erfahrungsaustausch zum kommunalen Hochwasserschutz verbunden mit einer Fachausstellung über mobile Hochwasserschutzsysteme findet am 12. Juni 2024 in der Heidmarkhalle in Bad Fallingbostel statt. Zentrales Thema des von der UAN in Zusammenarbeit mit der DWA, dem BWK und der Akademie Hochwasserschutz organisierten 6. Kommunalen Erfahrungsaustauschs sind die Erfahrungen des Weihnachtshochwasser 2023/24. Dabei geht es insbesondere um die Rückschlüsse, die aus diesem Ereignis gezogen werden müssen. Eine Ausstellung zu mobilen Hochwasserschutzsystemen bietet die Möglichkeit für Verantwortliche aus Kommunen und dem Katastrophenschutz sich über die Angebote in diesem Themenfeld zu informieren. Nähere Informationen zur Veranstaltung und der Fachausstellung sowie der Anmeldung unter <https://t1p.de/v7fuz>

Rathaus & Umwelt 2/2024, Ausgabe 1/2024

Baumüberschirmung

Bei Grünflächen und Baumüberschirmung in den Städten und Gemeinden darf bis 2030 kein Nettoverlust gegenüber 2021 eintreten. Nach Artikel 6 des vom EU-Parlament am 27.2.2024 beschlossenen Renaturierungsgesetzes (<https://t1p.de/s8jet> siehe vorstehend R&U 2/2024) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in den Städten und Gemeinden bis 2040 um mindestens 3 % und bis 2050 um mindestens 5 % gegenüber 2021 vergrößert wird. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten Folgendes sicherstellen

- mindestens 10 % städtische Baumüberschirmung in allen und Gemeinden bis 2050; und
- Nettogewinn an städtischer Grünfläche, in bestehende und neue Gebäude sowie Infrastrukturentwicklungen integriert wird, auch durch Renovierung und Erneuerung.

„Städtische Baumüberschirmung“ bezeichnet die Gesamtfläche der Baumbedeckung, berechnet auf der Grundlage der im Rahmen des Copernicus-Landüberwachungsdienssts bereitgestellten Daten zur Baumbestandsdichte Verordnung EU) 2021/696 (<https://t1p.de/hktg7>).

Rathaus & Umwelt 3/2024, Ausgabe 1/2024

Wolf – Kosten

Die Bundesmittel im Umgang mit dem Wolf sind gestiegen. In Deutschland haben sie sich von 29.500 € im Jahr 2013 auf rund 565.500 Euro im Jahr fast verzwanzigfacht. Unter die Kosten fallen u.a. die Kosten für der Betrieb der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW). Dafür entstanden laut einer früheren Antwort der Bundesregierung von 2020 bis 2022 jährliche Kosten in Höhe von 200.000 Euro. In ihrer Antwort (<https://t1p.de/96ov7>) vom 26. Juli 2023 auf eine kleine Anfrage verweist die Bundesregierung auf den aktuellen Bericht der DBBW zu wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen 2022: Demnach sind die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen mit rund 18.4 Millionen Euro fast „30mal so hoch“ gewesen, wie die Ausgaben für Ausgleichszahlungen. Diese beziffert die DBBW auf rund 616.400 Euro.

Am meisten staatliche Zuschüsse für Herdenschutzmaßnahmen wurden in den Bundesländern Bayern (rund 4,9 Mio. Euro), Niedersachsen (rund 4 Mio. Euro) und Baden-Württemberg (rund 3,5 Mio. Euro) ausgezahlt. Die höchste finanzielle Unterstützung für Präventionsmaßnahmen von den östlichen Bundesländern erhielt mit 2,3 Millionen Euro Brandenburg. Bei den Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden lag Niedersachsen mit rund 212.300 Euro vorne, gefolgt von Brandenburg (rund 143.800 Euro) und Sachsen (rund 132.000 Euro).

Rathaus & Umwelt 4/2024, Ausgabe 1/2024

Trinkwasser – Verwendungsverbote

Es gibt eine Handreichung (<https://t1p.de/amt9n>) zur Trinkwasserverwendung in Hitzesommern. Die von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU vorgelegte Veröffentlichung (24 Seiten) soll allen kommunalen Akteur*innen eine Orientierung sein. Diese nennt mögliche Indikatoren, Handlungsmöglichkeiten für eine rechtlich zulässige Gestaltung von Nutzungsbeschränkungen, zeigt gute Beispiele auf und benennt die wichtige Rolle der Kommunikation.

Zwar ist die Wasserversorgung in Deutschland nicht gefährdet. Aber es kann dennoch bei langanhaltenden Hitze- und Dürreperioden vorkommen, dass es in Einzelfällen zu regionalen Wasserknappheiten kommt. Wenn zu Zeiten von Hitze- und Dürreperioden eine konkurrierende Wassernutzung (Gartenbewässerung, Freizeitaktivitäten wie die Befüllung privater Pools, Industrie und Landwirtschaft) hinzukommt, sind gerade in den Mittagsstunden im Sommer auch Nutzungsengpässe möglich. Das hat sich im Frühjahr 2023 in Teilen Deutschlands gezeigt, stark zugespitzt aber vor allem in Frankreich, Spanien und Italien. Vor diesem Hintergrund ist eine vorausschauende Auseinandersetzung mit möglichen regionalen Nutzungsbeschränkungen und Verwendungsverböten aufgrund von Hitzeperioden ein Thema von wachsender Bedeutung, dem sich auch die Städte und Gemeinden sowie die kommunale Wasserwirtschaft stellen müssen.

Rathaus & Umwelt 5/2024, Ausgabe 1/2024

Abwasservorschriften verschärft

Die EU-Vorschriften zur Sammlung, Behandlung und Einleitung von Abwasser sind verschärft worden. Über eine entsprechende Änderung der Abwasserrichtlinie aus dem Jahr 1991 (<https://bit.ly/3SK2QaN>) haben sich Parlament und Rat am 29.1.2024 geeinigt. Dabei war Grundlage der Kommissionsvorschlag vom 22. Oktober 2022 (siehe R&U 146/2922). Zu den neuen Regeln im Einzelnen:

- Die Verpflichtung zur Einrichtung von zentralen Abwassersammelsystemen wird ab 2035 auf kleine Gemeinden ab 1.000 Einwohnergleichwerte (EW) ausgeweitet; bislang lag die Grenze bei 2.000 EW. Der EW ist eine Einheit für die potenzielle Wasserverschmutzung durch eine Person pro Tag. Ausnahmeregelungen gibt es für kleinere Gemeinden, die in Küstengewässer einleiten und für Einleitungen in weniger empfindliche Gebiete. Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, durchführbar oder kosteneffizient, können die Mitgliedstaaten einzelne Systeme zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser nutzen.
- Die Verpflichtung zur Entfernung biologisch abbaubarer organischer Stoffe im Abwasser (Zweitbehandlung) wird bis 2035 auf alle Gemeinden ab 1.000 EW ausgedehnt.
- Für Gemeinden mit mehr als 100 000 EW müssen die Mitgliedstaaten bis 2033 systematisch integrierte Bewirtschaftungspläne für den Umgang mit Niederschlagswasser aus starken Regenfällen entwickeln. Ausnahmeregelungen gelten für kleinere Ballungsräume. In diesen Plänen müssen konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt werden, wobei naturbasierten Lösungen zu bevorzugen sind.
- Wenn Überläufe aus der Kanalisation ein Risiko für Trinkwasser, Badegewässer oder die Einhaltung der Umweltqualitätsziele für Wasser darstellen, müssen integrierte Bewirtschaftungspläne bereits ab 10.000 EW aufgestellt werden.
- Die Entfernung biologisch abbaubarer organischer Stoffe (2. Reinigungsstufe) aus dem Abwasser wird bis 2035 auf alle Gemeinden mit 1.000 EW ausgedehnt.
- Neue Schwellenwerte bestehen für die Entfernung von Stickstoff und Phosphor aus dem Abwasser (3. Reinigungsstufe) ab 2026 (Zwischenziel 2033).
- Die Entfernung eines breiten Spektrums von Mikroverunreinigungen (4. Reinigungsstufe), z. B. aus Arzneimitteln und Kosmetika, muss ab 2039 (Zwischenziel 2033) erfolgen.
- Mindestens 80 % der Kosten für die 4. Reinigungsstufe müssen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung von den Herstellern von Arzneimitteln und Kosmetika getragen werden (Verursacherprinzip). Auch die Kosten für die

Erhebung und Überprüfung von Daten über die in Verkehr gebrachten Produkte müssen von den Herstellern getragen werden.

- Chemische Schadstoffe im Abwasser, z. B. „ewigen Chemikalien“ wie PFAS und Mikroplastik, Krankheitserreger und antimikrobielle Resistenzen oder SARS-COVID-Erreger im Falle einer Pandemie, werden an den Zu- und Abläufen von Klärwerken systematisch überwacht, ebenso der Klärschlamm.
- Klärwerke als technisch bedingte Großverbraucher von Energie müssen ab 2045 zu 100 % mit Erneuerbaren betrieben werden. Diese Energie kann vor Ort oder außerhalb des Standorts produziert werden. Bis zu 35 % der Energie kann aus externen Quellen bezogen werden.

Die Kommission betont (<https://t1p.de/q0w3q>), dass die Richtlinie die Qualität von Klärschlamm und behandeltem Abwasser verbessert, eine stärkere Wiederverwendung in der Landwirtschaft ermöglicht und sicherstellt, dass wertvolle Ressourcen nicht verloren gehen.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen die neue Richtlinie noch förmlich annehmen, bevor sie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten kann. Die Mitgliedstaaten müssen dann mit der Umsetzung der Anforderungen beginnen und im Jahr 2026 erste aktualisierte nationale Umsetzungsprogramme vorlegen.

Rathaus & Umwelt 6/2024, Ausgabe 1/2024

Kleinelektrogeräte - Rückgabequoten

Die Rückgabequoten von gebrauchten Mobiltelefonen, Tablets, Laptops und deren Ladegeräten sollen verbessert werden. Die EU-Kommission will mit dieser Empfehlung vom 6. Oktober 2023 (Englisch, 10 Seiten <https://t1p.de/yvcmx>) die nationalen Behörden dabei unterstützen, maximale Sammelquoten und die anschließende Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung und Verwertung dieser kleinen elektronischen Geräte zu gewährleisten. Die Kommissions-Empfehlungen umfassen

- finanzielle Anreize, wie Rabatte, Gutscheine, Pfand- und Rücknahmesysteme oder Geldprämien;
- besser bekannte und erreichbare Sammelstellen, an denen die Menschen Kleinelektrogeräte zurückgeben können;
- Bereitstellung von vorfrankierten Umschlägen oder Etiketten für die Rückgabe solcher Geräte;
- Aufbau von Partnerschaften zwischen Wiederverwendungsorganisationen und Betreibern von Rücknahmesystemen sowie konkret festgelegte Ziele für die Wiederverwendung und die Vorbereitung der Wiederverwendung.

Die Sammelquote von elektronischen Kleingeräten in der EU ist nach wie vor niedrig. So liegt Berichten zufolge die Sammelquote von Mobiltelefonen unter 5 %, und in den Haushalten in der gesamten EU werden schätzungsweise 700 Millionen unbenutzte und gebrauchte Mobiltelefone gelagert. Diese Geräte sind reich an wertvollen Materialien, insbesondere an kritischen Rohstoffen. So enthält z. B. ein Smartphone Seltene Erden im Magneten, Kobalt im Akku, Indium im Bildschirm und Tantal, Gallium und Edelmetalle in der Leiterplatte.

Diese Empfehlungen dienen den nationalen Behörden bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie) vom 4. Juli 2012 (<https://t1p.de/nqamz>).

Rathaus & Umwelt 7/2024, Ausgabe 1/2024

Recht auf Reparatur

Reparaturleistungen sollen einfacher, schneller, transparenter und attraktiver werden. Das sieht die Reparatur - Richtlinie vor, auf die sich Parlament und Rat am 2. Februar 2024 geeinigt haben. Dabei war Grundlage der von der Kommission am 24. März 2023 vorgelegte Richtlinienentwurf (<https://t1p.de/rcv7n>). Die Richtlinie macht für die Verbraucher die Entscheidung attraktiv, sich für die Reparatur und gegen die Entsorgung zu entscheiden. Damit soll die Lebensdauer von Produkten durch Reparaturen verlängert werden, u.a. durch folgende verbindliche Vorgaben:

- Die Verbraucher*innen können von den Herstellern die Reparatur von Produkten verlangen, die technisch reparierbar sind. Aber das Recht des Käufers bleibt bestehen, innerhalb der Garantie zwischen Reparatur und Ersatz zu wählen,
- Um den bürokratischen Aufwand für die Reparaturbetriebe zu verringern, kann ein im Anhang der Richtlinie veröffentlichtes Muster für ein europäisches Informationsformular verwendet werden, das über Reparaturbedingungen, Zeit bis zur Fertigstellung der Arbeiten, Preise, Ersatzprodukte usw. informiert. Wenn die Betriebe dem Verbraucher*innen das Formular zur Verfügung stellen, sind die in dem Formular festgelegten Informationspflichten verbindlich.
- Eine auf europäischer Ebene betriebene Online-Reparaturplattform, über die Verbraucher mit lokalen Reparaturbetrieben in Kontakt treten können, wird für jeden Mitgliedstaat Abschnitte enthalten, wobei die Informationen auch von nationalen, öffentlich oder privaten Reparaturplattformen stammen können.
- Nach der Reparatur eines Produkts verlängert sich der Haftungszeitraum des Verkäufers um 12 Monate, sobald der vertragsgemäße Zustand des Produkts wiederhergestellt wurde. Diese Frist kann von den Mitgliedstaaten verlängert werden.
- Die Hersteller werden verpflichtet, Informationen über Ersatzteile auf ihrer Website bereitzustellen und den Akteuren des Reparatursektors zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen.
- Die Hersteller dürfen unabhängige Werkstätten nicht die Verwendung gebrauchter oder mittels 3D-Druck hergestellter Ersatzteile verbieten.

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist derzeit auf diejenigen Produkte beschränkt, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, d.h. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke oder Staubsauger. Mit Inkrafttreten der bereits schlussberateten Ökodesign-Verordnung (siehe R&U189/2023) gilt die Richtlinie auch für die in deren Anhang dieser Verordnung aufgeführten Produktgruppen Batterien, Energieverbrauchsrelevante Produkte und Textilien. In einer zweiten Phase werden durch delegierte Rechtsakte Vorschriften ggf. für weitere Produktgruppen, vor allem aber für einzelne Produkte festgelegt, wobei folgenden Produkten Vorrang einräumt, werden soll: Möbel, Reifen, Farben, Reinigungsmittel, Schmiermittel und Chemikalien sowie Stahl, Eisen und Aluminium.

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 1. Februar 2024 eine vorläufige politische Einigung über den Vorschlag der Kommission vom März 2023 erzielt, den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Reparatur defekter Geräte durch gemeinsame Regeln zu erleichtern. Die formale Abstimmung über die Reparaturrichtlinie und die Ökodesign-Verordnung im Parlament und Veröffentlichung im Amtsblatt stehen z. Zt. (20. März 2024) noch aus.

Rathaus & Umwelt 8/2024, Ausgabe 1/2024

Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Die Hersteller bestimmter Kunststoffprodukte müssen sich an den Reinigungs- und Entsorgungskosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beteiligen. Das sieht

das Einwegkunststofffondsgesetz vom 15.5.2023 vor (<https://t1p.de/33zos>). Das EWKFondsG verpflichtet Hersteller ab 2024, die Kosten für ihre in Straßen oder Parks als Abfälle eingesammelten Einwegkunststoffprodukte zu tragen. Für die Verwaltung und Abwicklung der dafür von den Unternehmen in den Einwegkunststofffonds zu zahlenden Abgaben richtet das Umweltbundesamt (UBA) die digitale Plattform DIVID (<https://t1p.de/0fa57>) ein. Laut aktuellem Zeitplan (12.12.2023) wird diese Plattform ab dem 1. April 2024 schrittweise in Betrieb gehen. Bis dahin wird auch die sehr komplexe IT-Infrastruktur, die sehr hohen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen muss, fertiggestellt sein. Die Registrierung inländischer Hersteller kann daher erst zum 1. April 2024 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist für ausländische Hersteller sowie deren Bevollmächtigte die Account-Erstellung auf DIVID möglich. Über die schrittweise Bereitstellung der Plattform für weitere Nutzergruppen und die Freischaltung neuer Funktionalitäten wird das UBA so bald wie möglich auf der Homepage www.ewkf.de informieren.

Ab 1. Januar 2024 bis zum 1. April 2024 stellt das UBA den betroffenen Akteur*innen auf der Internetseite www.einwegkunststofffonds.de eine statische Abbildung von DIVID zur Verfügung, über die insbesondere Hersteller Anträge zur Einordnung der Herstellereigenschaft und zur Einwegkunststoffprodukteinordnung stellen können.

Die Einwegkunststoffabgabe wird erstmals im Jahr 2025 für das Jahr 2024 fällig. Die Mittel aus dem Fonds werden Ende 2025 an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und weitere anspruchsberechtigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgezahlt.

Rathaus & Umwelt 09/2024, Ausgabe 1/2024

Industrieemissionen

Emissionen aus Industrieanlagen, intensiver Tierhaltung und Abfalleinleitungen sollen verringert und veröffentlicht werden. Auf eine entsprechende Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED <https://t1p.de/mxeun>) und der Verordnung über ein Portal für Industrieemissionen (IEP <https://t1p.de/czswc>) haben sich Parlament und Rat am 29.11.2023 geeinigt. Grundlage sind die Kommissionsvorschläge vom 5.4.2022 (<https://t1p.de/czswc> und <https://t1p.de/m3ninund>). Die Richtlinie über Industrieemissionen ist das wichtigste EU-Instrument zur Regulierung der Verschmutzung von Stickoxiden, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid durch Industrieanlagen, einschließlich Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe im industriellen Maßstab (intensive Tierhaltung). Im Einzelnen u.a.:

- Die Schwellenwerte für die Tierhaltung wurden angepasst: 350 GVE für Schweine, 280 GVE für Geflügel, 300 GVE für Legehennen und 380 GVE für gemischte Betriebe. Im Bereich der Tierhaltung soll die Rinderhaltung ausgenommen werden.
- In den Geltungsbereich der Richtlinie werden Bergbautätigkeiten einbezogen, die die Gewinnung und Aufbereitung von nichtenergetischen Erzen aus industriellem Maßstab wie Eisen, Kupfer, Gold, Nickel und Platin umfassen.
- Ein Konzept der Grenzwerte für die Umweltleistung (EPLV) wird eingeführt, mit verbindlich EPLV-Spannen für alle Energieressourcen, mit Ausnahme von Wasser, für das die zuständigen Behörden verbindliche Ziele festlegen müssen.
- Die Mitgliedstaaten sollen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für diejenigen festlegen, die gegen die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Maßnahmen verstoßen, bei schwersten Verstößen Geldbußen in Höhe von mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Wirtschaftsteilnehmers.

- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen Entschädigungsansprüche haben, wenn sie bei Verstößen gegen die IED-Gesundheitsschäden erleiden.

Das EU-Industrieemissionsportal soll den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Industrieemissionen verbessern und die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsprozessen erleichtern. Das Portal soll Daten über den Verbrauch von Wasser, Energie und wichtigen Rohstoffen durch die einschlägigen Anlagen enthalten, um die Fortschritte auf dem Weg zu einer kreislauforientierten, ressourceneffizienten Wirtschaft zu überwachen. Es wird jährlich mit Daten aktualisiert, die von rund 35000 Industriebetrieben aus 65 Wirtschaftszweigen gemeldet werden. Diese Daten umfassen 91 wichtige Schadstoffe wie Schwermetalle, Pestizide, Treibhausgase und Dioxine.

Die bestehende VO über das Europäische Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister wird durch das Industrieemissionsportal ersetzt. Die neue Verordnung soll 2028 in Kraft treten

Rathaus & Umwelt 10/2024, Ausgabe 1/2024

Elektroautos als Energiespeicher

Elektroautos sollen auch als dezentrale Energiespeicher (bidirektionales Laden) eingesetzt werden. Der Bundesrat (<https://t1p.de/63b9i>) hat am 24. November 2023 die Bundesregierung auffordert, entsprechende rechtliche, steuerliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf den Weg zu bringen. Ziel ist die Energie eines E-Autos nicht nur zum Fahren zu nutzen, sondern während der Standzeit auch an das Stromnetz zurückgeben zu können - zum Beispiel, um hohe Netzbelastungen auszugleichen. Einige wenige E-Fahrzeuge verfügten bereits jetzt über die Möglichkeit bidirektionalen Ladens. Sinnvoll sei es jedoch, auch Bestandsfahrzeuge mit der erforderlichen digitalen Technik nachzurüsten. Dafür solle die Bundesregierung sorgen. Denn bidirektionales Laden könne dazu beitragen, volkswirtschaftliche Kosten zu senken und die dezentrale Stromerzeugung sowie -speicherung zu fördern. Zudem erhielten Nutzer*innen einen Kostenvorteil für den Betrieb ihrer Elektrofahrzeuge. Dies stelle einen Anreiz für den Bau oder die Erweiterung privater Photovoltaik-Anlagen dar, betont der Bundesrat.

Rathaus & Umwelt 11/2024, Ausgabe 1/2024

Carsharing

Das Carsharing-Wachstum beschleunigt sich. Im Vergleich zu 2022 verzeichnet die deutsche Carsharing-Branche einen bedeutenden Anstieg bei den Fahrtberechtigten, den bereitgestellten Fahrzeugen und den Orten mit einem Carsharing-Angebot. Nach Angaben des Bundesverband CarSharing e.V. (bcs) (<https://t1p.de/fbhus>) waren 2022 in Deutschland 5.506.040 Fahrberechtigte für Carsharing registriert. Das entspricht einem Zuwachs von 23,1 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der bereitgestellten Fahrzeuge erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 27,1 % auf nunmehr 43.110 Fahrzeuge. Dem Zahlenwerk liegen die alle zwei Jahre vom bcs erhobene Daten zugrunde (<https://t1p.de/ne1f5>).

Am 1. Januar 2024 waren in Deutschland 1.285 Städte und Gemeinden mit einem Carsharing ausgestattet, ein Zuwachs von 203 Orten im Vergleich zum Vorjahr. Insbesondere in kleinen Städten im ländlichen Raum sind nach Angaben des bcs neue Angebote hinzugekommen. Aktuell existieren danach in Deutschland 1.127 Orte mit

weniger als 50.000 Einwohner, die über ein Carsharing-Angebot verfügen.
Rathaus & Umwelt 12/2024, Ausgabe 1/2024

Elektrofahrräder keine KfZ Haftpflicht

Ein Fahrrad mit Elektrounterstützung fällt nicht unter die Kfz – Haftpflichtversicherungspflicht. Das hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 12. Oktober 2023 entschieden (<https://t1p.de/nfrjo>). Grundlage ist eine Auslegung der Richtlinie 2009/103 über die zivilrechtliche Haftung bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen (<https://t1p.de/m376h>). Diese Richtlinie bezieht sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf eine Haftpflichtversicherung für den Verkehr mit Motorrädern, Personenkraftwagen und Lastkraftwagen, die ausschließlich maschinell angetrieben werden. Nach Ansicht des EuGH sind im Ergebnis Maschinen ausgeschlossen, die nicht ausschließlich durch mechanische Kraft angetrieben werden, wie z. B. ein Elektrofahrrad, das ohne Treten auf eine Geschwindigkeit von 20 km beschleunigen kann. Diese seien nicht geeignet, Personen- oder Sachschäden bei Dritten zu verursachen, die mit denen von Kraftfahrzeugen vergleichbar sind, die ausschließlich mit mechanischer Kraft angetrieben werden und deutlich schneller fahren können. Der Gerichtshof weist auch auf das Ziel der Richtlinie hin, nämlich den Schutz der Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Verkehrsunfällen. Dieses Ziel erfordert nicht, dass Fahrräder mit Elektrounterstützung unter den Begriff „Fahrzeug“ im Sinne der Richtlinie fallen.

Ab dem 23.12.2023 wird die Richtlinie 2021/2118 (<https://t1p.de/hwegh>) gelten, mit der die Richtlinie aus dem Jahr 2009 (2009/103) insbesondere an neue Arten von Kraftfahrzeugen angepasst worden ist. Dabei wurde in der Begründung (Ziffer 6) die Aufnahme von Elektrofahrrädern in den erweiterten Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen, da diese nicht ausschließlich mit mechanischer Leistung angetrieben werden. Zudem liegen keine ausreichenden Nachweise dafür vor, dass diese kleinen Fahrzeuge in gleichem Umfang Unfälle mit Geschädigten verursachen könnten wie Pkw oder Lastkraftwagen. Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollten die Anforderungen auf Unionsebene daher nur für Fahrzeuge gelten, die in der Richtlinie 2009/103/EG als solche definiert sind.

Rathaus & Umwelt 13/2024, Ausgabe 1/2024

E-Tretroller-Leihsysteme

Es gibt eine Veröffentlichung (50 Seiten <https://t1p.de/ejppj>) über E-Tretroller in Kommunen. In dieser Broschüre sind die Ergebnisse umfangreicher Analysen des Difuentshalten, über die Nutzung, Konflikte und kommunale Handlungsmöglichkeiten von E-Tretroller-Leihsystemen in Städten. Während zunächst Großstädte mit mindestens 100.000 Einwohnern mit den Verleihsystemen konfrontiert waren, weiteten die Firmen ihr Angebot auf immer mehr kleinere Städte aus. Doch auch drei Jahre nach dem Erlass der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) stehen viele Kommunen vor dem Problem, wie sich dieses neue Verkehrsmittel in die bestehende Infrastruktur integrieren und regulieren lässt. Dabei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- den verkehrlichen Wirkungen der neuen Angebote,
- möglichen Konflikten mit den aktiven Modi zu Fuß Gehen und Radfahren,
- für Kommunen geeigneten Instrumenten zur Regulierung der neuen Angebote.

Das vom Bundesverkehrsministerium geförderte Forschungsprojekt „Mikromobilität auf Geh- und Radwegen – Nutzungskonflikte und verkehrliche Wirkungen“ ist diesen Problemen nachgegangen. Das Projekt wurde u.a. vom Deutschen Institut für Urbanistik bearbeitet. Dazu wurden Experten in ausgewählten deutschen und europäischen

Städten interviewt, Tretrroller-Nutzende und Nicht-Nutzende befragt, Unfall- und Nutzungsdaten analysiert sowie Videos im Straßenraum aufgezeichnet und ausgewertet. Damit wurden verschiedene Methoden kombiniert und die Ergebnisse in drei regionalen Workshops mit den unterschiedlichen Stakeholdern (Kommunen, Anbieter, Wissenschaft) reflektiert.

Rathaus & Umwelt 14/2024, Ausgabe 1/2024

Neues CO₂ Klimaziel

Ein neues Zwischenziel „90 %- CO₂-Reduzierung - 2040“ ist in Vorbereitung. Bereits mit dem europäischen Klimaschutzgesetz ist ein CO₂-Reduktionsziel für 2030 von minus 55 % gegenüber 1990 und dem Ziel Klimaneutralität im Jahr 2050 beschlossen. Die EU-Kommission hat in der Mitteilung (<https://t1p.de/17m56>) vom 6.2.2024 für 2040 ein 90 %-Zwischenziel vorgeschlagen und dafür grundlegende politischer Voraussetzungen genannt, u.a. dass

- die bestehenden Rechtsvorschriften vollständige umgesetzt werden, wonach die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken sind.
- alle CO₂ freien und CO₂-armen Lösungen genutzt werden, darunter vor allem die Ausweitung etablierter erneuerbarer Technologien wie Wind und PV, aber auch kleine modulare Reaktoren, Bioenergie, Energieeffizienz und –Speicherung, die CO₂-Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung in der Industrie und dem Energiesektor, geothermische Energie, Wasserkraft und alle anderen derzeitigen und künftigen Netto-Null-Energietechnologien. Um die Ausweitung des Marktes für die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von CO₂-Emissionen zu unterstützen, hat die Kommission Leitlinien für die Genehmigungsverfahren für Projekte und einen Atlas potenzieller Speicherstätten angekündigt.
- aus dem Grünen Deal ein Deal für die Dekarbonisierung der Industrie hervorgeht, der auf bisherigen industriellen Errungenschaften wie Windkraft, Wasserkraft und Elektrolyseuren aufbaut.
- die heimischen Produktionskapazitäten in Wachstumssektoren wie Batterien, Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen, Fotovoltaik, CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung, Biogas und Biomethan sowie die Kreislaufwirtschaft weiter gestärkt wird.
- Ein Binnenmarkt für CO₂ in Europa aufgebaut wird. Die Kommission wird daher mit vorbereitenden Arbeiten für ein mögliches künftiges CO₂-Transport- und -Speicherregelungspaket beginnen, in dem Fragen wie Markt- und Kostenstruktur, Zugang Dritter, CO₂-Qualitätsstandards oder Investitionsanreize für neue Infrastrukturen behandelt werden sollen.

Mit der Veröffentlichung der Mitteilung vom 6. Februar 2024 über ein neues Klimaziel 90 % ist die politische Debatte eröffnet worden. Das Ergebnis wird nach den Europawahlen 2024 in der Vorlage des Entwurfs einer Änderung des Klimagesetzes einmünden. Fragen und Antworten zum neuen Zwischenziel unter <https://t1p.de/oocij>

Rathaus & Umwelt 15/2024, Ausgabe 1/2024

Geothermiestrategie

Das EU-Parlament hat eine europäischen Geothermie Strategie gefordert. In einer am 18.1.2024 verabschiedeten Entschließung (<https://t1p.de/mm57f>) wird vom Plenum gefordert, der Erschließung des Potenzials der Geothermie eine größere Bedeutung in der Energiewende einzuräumen. Die Kommission wird vom Plenum aufgefordert,

- den Anteil des über Solarwärme und Geothermie gedeckten Energiebedarfs bis 2030 mindestens zu verdreifachen;
- in der EU-Geothermie Strategie den Mitgliedstaaten und den lokalen Verwaltungen konkrete Anhaltspunkte zu bieten;
- die Nutzung von geothermischer Energie zur Dekarbonisierung des Heizens zu beschleunigen;
- die Strategie auf einer umfassenden Bewertung des Potenzials der Geothermie im flachen, mittleren, tiefen und ultratiefen unterirdischen Bereich in allen 27 Mitgliedstaaten umfassenden zu ermitteln;
- die verschiedenen Verwendungszwecke der Geothermie darzulegen, u.a. für Fernwärme und -kälte, industrielle Prozesse, die Lebensmittelerzeugung, Wärmepumpen, die Stromerzeugung, erneuerbaren Wasserstoff und die Lithiumgewinnung;
- eine „Geothermie-Allianz“ einzurichten, den Mitgliedstaaten, der Industrie, der Wissenschaftsgemeinschaft und der Zivilgesellschaft angehören, um den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern und die künftige Geothermie Strategie umzusetzen;
- in der EU-Geothermie Strategie den Mitgliedstaaten und den lokalen Verwaltungen konkrete Anhaltspunkte zu bieten;
- Leitlinien für die Genehmigungsbehörden herausgeben, über bewährte Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für die oberflächennahe Geothermie und mögliche Beeinträchtigungen des Trinkwassers.

Auszüge aus der Begründung des Parlaments nachfolgend unter R&U 17 1/2024). Zur Sachlage in Deutschland (<https://t1p.de/9xf9s>) siehe nachfolgend unter R&U 18/2024. Rathaus & Umwelt 16/2024, Ausgabe 1/2024

Geothermische Energie - Fakten

Die Geothermie ist eine lokale Quelle, die auf kostengünstige Weise Wärme-, Kälte- und Strom erzeugt. Nachfolgend einige Fakten aus der Begründung des Parlaments (<https://t1p.de/71393>) zur Forderung an die Kommission, eine europäische Geothermiestrategie zu erarbeiten (siehe vorstehend unter R&U 16/2024): Die Geothermie ist

1. nach Schätzungen der Industrie in der Lage, bis 2040 mehr als 75 % des Heiz- und Kühlbedarfs in Europa und über 15 % des Strombedarfs decken;
2. eine Ressource mit niedriger Temperatur und geringer Tiefe, deren Potenzial direkt für die Wärme- und Stromerzeugung genutzt werden kann;
3. ist in der Diskussion um erneuerbare Energien nach wie vor unterbewertet
4. für den Bau der erforderlichen Anlagen nicht in demselben Maße aufwendig, wie für andere erneuerbare Energien;
5. einfach in die Landschaft zu integrieren und erfordert in der Regel nur eine eingeschränkte Landnutzung;
6. eine nachhaltige Energiequelle mit geringen Umweltauswirkungen, und kann mit stabilen und vorhersehbaren Energiekosten, geringen Betriebskosten und einer langen Lebensdauer und Zuverlässigkeit punkten;
7. zur ökologisch nachhaltigen Gewinnung von Rohstoffen aus geothermischen Solen geeignet, eine lokale und nachhaltige Versorgung mit strategisch wichtigen Rohstoffen wie Lithium sicherstellen;

8. besonders gut geeignet für die großflächige saisonale Wärmespeicherung und langfristige Stromspeicherung für überschüssige Wind- und Solarenergie in stillgelegten Bergwerken;
9. als größte Potenzial der geothermischen Energienutzung in der EU in Fernwärme- und Fernkältesystemen und Netzen oberflächennaher geothermischer Anlagen verwendbar;
10. geeignet, den steigenden Bedarf an Geothermie-Fernkälte in den Städten zu dienen, da wärmere Temperaturen und Hitzewellen voraussichtlich häufiger auftreten werden;
11. ein erhebliches Potenzial für Industrieprozesse, insbesondere für Prozesse mit geringer bis mittlerer Energieintensität (unter 200 Grad), die bis zur Hälfte der Erzeugung von Industrierwärme in Europa ausmachen;
12. Potenzial für die inländische Lebensmittelerzeugung, insbesondere für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, den Gartenbau und die Aquakultur;
13. Potenzial der Kaskadennutzung, bei der dieselbe geothermische Flüssigkeit für mehrere Zwecke verwendet wird.

Rathaus & Umwelt 17/2024, Ausgabe 1/2024

Geothermie in Deutschland

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Eckpunktepapier (<https://t1p.de/5m1uw>) mit Maßnahmen zur Nutzung von Erdwärme vorgelegt. Danach sind u.a. vom Bund teilfinanzierte Explorationen in Gebieten angedacht, die eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für konkrete Projekte, Förderprogramme und die Prüfung von Risikoabsicherungsinstrumenten bieten. Nach einer Pressemitteilung vom 11. November 2023 (<https://t1p.de/9xf9s>) ist das Eckpunktepapier Grundlage einer Konsultation der Bundesländer, Verbände und Unternehmen mit dem Ziel, in den Mitteltiefen und Tiefen Geothermie bis zum Jahr 2030 ein geothermisches Potenzial von 10 TWh zu erschließen. Das würde die derzeitige Einspeisung in Wärmenetze verzehnfachen. Um dies zu erreichen, sollen bis 2030 mindestens 100 zusätzliche geothermische Projekte angestoßen, an Wärmenetze angeschlossen und die Geothermie in Wohngebäuden, Quartieren und industriellen Prozessen nutzbar gemacht werden.

Zeitgleich hat das Ministerium Fragen und Antworten zur Geothermie für die Wärmeversorgung veröffentlicht <https://t1p.de/h61kt>

Rathaus & Umwelt 18/2024, Ausgabe 1/2024

Biokraftstoffe – Datenbank

Eine EU-Datenbank für Biokraftstoffe (Englisch <https://t1p.de/mvgft>) hat den Betrieb aufgenommen. Diese von der Kommission eingerichtete Unionsdatenbank für Biokraftstoffe (<https://t1p.de/fuzsc>) ist für die Online-Registrierung von Transaktionen mit flüssigen erneuerbaren und recycelten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen durch die relevanten Wirtschaftsakteur*innen am 15. Januar 2024 geöffnet worden. Damit soll gemäß Artikel 28 Abs.2 der Erneuerbaren – Energie-Richtlinie (<https://t1p.de/s717e>) von 2018 die Rückverfolgbarkeit von Biokraftstoffen verbessert, Doppelzahlungen vermieden und Bedenken hinsichtlich Betrugs ausgeräumt werden.

Rathaus & Umwelt 19/2024, Ausgabe 1/2024

Wasserstoffnetz

Der Bau eines Wasserstoffnetzes mit einer neu zu entwickelnder Infrastruktur ist in Vorbereitung. Das Vorhaben „Hy2Infra“ wird von sieben Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, gemeinsam vorbereitet und finanziert. Die Kommission hat die für das Projekt geplanten öffentlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten in Höhe von 6,9 Mrd.€ genehmigt (<https://t1p.de/uimnl>), weil es sich bei der staatlichen Finanzierung durch die sieben Mitgliedstaaten um ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI <https://t1p.de/ycau6>) handelt. Zusätzlich werden private Investitionen in Höhe von 5,4 Mrd. € erwartet. Deutschland ist an 24 von insgesamt 33 Vorhaben beteiligt. Hy2Infra umfasst folgende Vorhaben:

1. Installation von Großelektrolyseuren mit einer Kapazität von 3,2 GW zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff
2. Errichtung neuer und umgenutzter Fern- und Verteilerleitungen für Wasserstoff mit einer Länge von etwa 2.700 km
3. Entwicklung großer Wasserstoffspeichieranlagen mit einer Kapazität von mindestens 370 GWh
4. Bau von Umschlagterminals und der damit verbundenen Hafeninfrastruktur für flüssige organische Wasserstoffträger („LOHC“) für den Umschlag von 6.000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr.

Mehrere Vorhaben sollen in naher Zukunft durchgeführt werden, sodass voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2028 einige Großelektrolyseure und in den Jahren 2027 bis 2029 Fernleitungen in Betrieb genommen werden können. Die Vorhaben sollen 2029 vollständig abgeschlossen werden,

Rathaus & Umwelt 20/2024, Ausgabe 1/2024

Kleine Kernreaktoren (SMR)

Bis 2030 soll in der EU der erste kleine Atomreaktor in Betrieb genommen werden. In ihrer Empfehlung vom 6. Februar 2024, ein neues Klimaziel zur 90 %- CO₂ Reduzieren gesetzlich zu verankern (siehe vorstehend R&U 15/2024), hat die EU-Kommission als Voraussetzung betont, dass alle kohlenstofffreien und kohlenstoffarmen Energielösungen für ein CO₂-reduziertes Energiesystem erforderlich sind, u.a. auch die Kernenergie.

Am 7. Februar 2024 hat die Kommission einen Aufruf (<https://t1p.de/qhdn5>) für eine neue Europäische Industriallianz (Allianzen <https://t1p.de/q6a2v>) für SMRs gestartet. Dabei handelt es sich um Kernreaktoren, die viel kleiner sind als herkömmliche Kernkraftwerke. Durch den Ausbau der Zusammenarbeit auf EU-Ebene soll die Allianz die Einführung der ersten SMRs in der EU beschleunigen, unter Einhaltung der höchsten Standards für nukleare Sicherheit, ökologische Nachhaltigkeit und industrielle Wettbewerbsfähigkeit.

SMRs (<https://t1p.de/jvtfm>) sind wesentlich flexibler als konventionelle Kernkraftwerke - was die Standortwahl, die Baugeschwindigkeit und die Menge des benötigten Kühlwassers angeht. Sie

- eignen sich gut für den Einsatz in integrierten Energiezentren, z. B. in Kombination mit erneuerbaren Energien, die z. B. bei Windstille nicht liefern können.
- eignen sich als Ersatz für fossil befeuerte Kraftwerke,
- bieten neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze in den Gebieten, in denen Kraftwerke stillgelegt werden und
- können Strom und auch Wärme für die Industrie und Fernwärme liefern.

Der Aufruf zur Mitarbeit in der Allianz richtet sich u.a. an Anbieter, Versorgungsunternehmen, spezialisierte Nuklearunternehmen, Finanzinstitute, Forschungs-

einrichtungen, Ausbildungszentren und Organisationen der Zivilgesellschaft, die die im Mandat der Allianz festgelegten Zulassungskriterien erfüllen. Für Bewerbungen ist die erste Ausschreibung bis zum 12. April geöffnet, gefolgt von weiteren Ausschreibungen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft auf dem neuesten Stand ist.

Rathaus & Umwelt 21/2024, Ausgabe 1/2024

Kleingärten und Photovoltaikanlagen

800 Watt Photovoltaikanlagen sollen zur Eigenversorgung in Kleingärten erlaubt werden. Derzeit ist die Nutzung von Solaranlagen in Kleingärten im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) nicht ausdrücklich geregelt. Damit die derzeit bestehende Grauzone - weder ausdrücklich erlaubt noch ausdrücklich verboten - beendet wird, hat der Bundesrat eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vorgelegt, die dem Bundestag am 6.12.2023 zur Beratung und Beschlussfassung (<https://t1p.de/oonnm>) vorgelegt worden ist. Künftig soll das Aufstellen von Photovoltaikanlagen bis 800 Watt zur Erzeugung von Strom keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, ob es sich um eine Gartenlaube oder ein zum Wohnen geeignetes Haus handelt. Auf diese Weise könnten kleine Photovoltaikanlagen rechtssicher aufgestellt werden, ohne dass die Pächter*innen der Kleingärten einen möglichen Wegfall der Anwendbarkeit des Bundeskleingartengesetzes und folglich das Entfallen des Kündigungsschutzes und der Begrenzung des Pachtzinses befürchten müssten.

Rathaus & Umwelt 22/2024, Ausgabe 1/2024

Windräder –nachträgliche Beschränkungen

Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen auch im Nachhinein artenschutzrechtliche Beschränkungen anzuordnen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19.12.2023 entschieden (<https://t1p.de/psidb>). In dem zugrundeliegenden Sachverhalt waren zum Zeitpunkt der Genehmigung konkrete Gefahren für besonders geschützte Fledermausarten durch den Anlagenbetrieb noch nicht bekannt; später wurden aber häufiger tote Fledermäuse im Bereich des Windrades gefunden. Daraufhin wurde von den Behörden nachträglich ein jahreszeitlich befristetes Nachtbetriebsverbot angeordnet. Dem stehe, so das BVerwG, auch eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht generell entgegen. Denn § 44 BNatSchG verbiete es, wild lebende Tiere zu schädigen oder zu töten. Zwar bewertete die ursprüngliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Betrieb des Windrades auch mit Blick auf diese Vorschrift als rechtmäßig. Da diese Wertung jedoch auf den Zeitpunkt der Genehmigung begrenzt sei, erstrecke sich die Feststellungswirkung nicht auf nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund betont, dass durch dieses Urteil die kommunale Ebene gestärkt wird, weil sie auch bei bestandskräftigen Windenergieanlagen im Nachhinein artenschutzrechtliche Beschränkungen anordnen kann, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat. Für eine rechtssichere Anordnung braucht die kommunale Ebene jedoch auch einheitliche Maßstäbe. Insbesondere die Schaffung bundeseinheitlicher Maßstäbe für die Frage des signifikanten Tötungsrisikos sowie der artenschutzrechtlichen Ausnahme kann die Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren deutlich steigern. Erforderlich sind praxisgerechte Vereinfachungen für Kommunen und Genehmigungsbehörden, um diese nachhaltig zu entlasten.

Rathaus & Umwelt 23/2024, Ausgabe 1/2024

CO₂ – Speicherung

Ohne die Speicherung und Nutzung von CO₂ sind die Klimaziele unmöglich zu erreichen. Daher sollen die Anwendung von CCS/CCU, der Transport und die Offshore-Speicherung von CO₂ auch in Deutschland ermöglicht werden. Das erklärte der Bundeswirtschaftsminister am 26. Februar 2024 (<https://t1p.de/iwqdv>) bei der Vorlage eines Eckpunktepapiers (<https://t1p.de/sdwt2>) und darauf basierenden Referentenentwurfs (<https://t1p.de/50eni>) zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes KSpG (<https://t1p.de/b3iek>). Der strategische Fokus für den Einsatz von CCS liegt dabei auf schwer oder nicht vermeidbaren Emissionen. CCS (Carbon Capture and Storage) steht für die Abscheidung und Speicherung, CCU (Carbon Capture and Usage) für die Abscheidung und Nutzung von CO₂.

Das Eckpunktepapier bildet die Grundlage für Anpassungen des Rechtsrahmens zu CCS/CCU in Deutschland. Hierzu ist ein Referentenentwurf für die Novelle des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) vorgelegt, die vor allem einen klaren Rechtsrahmen für den Aufbau einer CO₂-Pipelineinfrastruktur schaffen soll. Die Kerninhalte der Eckpunktepapiers und des Referentenentwurfs zur Novelle des KSpG sind u.a.:

- Da Emissionen in bestimmten Bereichen nur schwer oder anderweitig nicht vermeidbar sind, werden die momentan bestehenden Hürden für die Anwendung von CCS/CCU in Deutschland beseitigt. Das betrifft insbesondere Prozesse, die man weder in Gänze vermeiden noch unmittelbar auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder Wasserstoff umstellen kann.
- Für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern oder Biomasse wird die Anwendung von CCS/CCU im Sinne eines technologieoffenen Übergangs zu einem klimaneutralen Stromsystem ebenfalls ermöglicht, aber jedenfalls bei fossilen Energieträgern nicht gefördert. Für Emissionen aus der Kohle-Verstromung wird der Zugang zu CO₂-Pipelines ausgeschlossen.
- Die staatliche Förderung für CCS/CCU wird auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen fokussiert.
- Die Bundesregierung ratifiziert die Änderung des London-Protokolls zur Ermöglichung des CO₂-Exports zwecks Offshore-Speicherung und nimmt die hierfür notwendigen Änderungen am Hohe-See-Einbringungsgesetz vor.
- Die Erkundung von Offshore-Speicherstätten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) bzw. dem Festlandsockel wird gesetzlich ermöglicht. Bei nachgewiesener Standorteignung, unter Berücksichtigung von Sicherheitsstandards und ökologischen Kriterien sowie bei Ausschluss einer Übernutzung des Meeres können entsprechende Speicher für die industrielle Nutzung erschlossen werden. Eine Injektion von Kohlendioxid in Meeresschutzgebieten ist ausgeschlossen.
- Dagegen wird die dauerhafte Speicherung von CO₂ im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands (onshore) weiterhin nicht ermöglicht.

Weitere Infos unter häufig gestellt Fragen <https://t1p.de/sq8h8>

Auch auf europäischer Ebene ist in der aktuellen Diskussion über ein neues Zwischenziel „90 %- CO₂ Reduzierung - 2040“ die Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung der/ein zentraler Ansatz der Kommission (siehe vorstehend unter R&U 15/2024). Darüber hinaus hat die Kommission zur Unterstützung und Ausweitung des Marktes für die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von CO₂-Emissionen Leitlinien angekündigt, für die Genehmigungsverfahren von einschlägigen Projekten, sowie einen Atlas potenzieller Speicherstätten.

Rathaus & Umwelt 24/2024, Ausgabe 1/2024

Lärminderungseffekte von Maßnahmen

Lärmaktionspläne dienen dazu, die Lärmbelastung zu analysieren, zu bewerten und Maßnahmen zur Lärminderung zu entwickeln und umzusetzen. Die Wirksamkeit einzelner Lärminderungsmaßnahmen und Maßnahmenbündel ist dabei sehr unterschiedlich. Dies betrifft sowohl die Lärminderungseffekte als auch die lokale Wirksamkeit. Das Umweltbundsamt hat im Oktober 2023 eine Broschüre (30 Seiten <https://t1p.de/aocpb>) als praktisches Hilfsmittel für die für Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig Behörden und die Öffentlichkeit vorgelegt. Sie bietet ein einfaches Verfahren, mit dem die Wirksamkeit bestimmter Lärminderungsmaßnahmen auf die Lärmbelastung der Bevölkerung schnell abgeschätzt werden kann.

Rathaus & Umwelt 25/2024, Ausgabe 1/2024

Batterieverordnung

Die EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien (siehe R&U 3/2022/8) ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (<https://t1p.de/dlzdt>) am 17. August 2023 in Kraft und gilt in wesentlichen Teilen ab dem 18. Februar 2024.

Die EU-Verordnung verpflichtet die Hersteller zur Übernahme der Produktverantwortung (erweiterte Herstellerverantwortung). Sie müssen sich in einem Herstellerregister registrieren lassen, in dem auch die ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der Rücknahmepflichten anzugeben sind.

Es gibt folgende Batterie-Kategorien: Allzweck-/ Geräte- und LV- (Batterie für leichte Verkehrsmittel) sowie Starter-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien. Mit dem Begriff Batterien sind auch Akkumulatoren (Akkus) gemeint. E-Bike- und E-Scooter-Batterien zählen zu den LV-Batterien. Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr oder für mobile Maschinen, verwendet werden, zählen zu den Industriebatterien und Batterien, die zum Antrieb von Straßenfahrzeugen verwendet werden, sind den Elektrofahrzeugbatterien zugeordnet.

- Mit der unmittelbar anwendbaren Verordnung muss jetzt der CO₂-Fußabdruck von Batterien für Elektrofahrzeuge und wiederaufladbare Industriebatterien angegeben werden.
- Ab 2031 müssen bei der Herstellung neuer Batterien für Elektrofahrzeuge und Industriebatterien eine Mindestmenge an recyceltem Blei, Kobalt, Lithium und Nickel verwendet werden.
- Vorgeschrieben sind weiterhin Mindestanforderungen an die Haltbarkeit und Leistung von Industriebatterien, Batterien für leichte Transportmittel (LV-Batterien, z. B. in E-Bikes) und Allzweck-Gerätebatterien.
- Der neue digitale Batteriepass soll zentrale Produktinformationen über den gesamten Lebenszyklus von Traktions- und Industriebatterien digital zur Verfügung stellen.
- Die Batterieverordnung definiert auch ökologische und soziale Sorgfaltspflichten für vier wichtige Batterierohstoffe (Lithium, Kobalt, Nickel, Graphit).
- Geregelt ist auch die Austauschbarkeit von Gerätebatterien und Batterien für leichte Transportmittel.

Überarbeitet wurden auch die Bestimmungen zur Sammlung und Behandlung von Altbatterien. Insbesondere werden ehrgeizige Ziele für die Sammlung und das Recycling festgelegt.

Rathaus & Umwelt 26/2024, Ausgabe 1/2024

Krebs Bilddaten – Plattform

Für Krebserkrankungen wird eine gemeinsame EU-Plattform für Krebs Bilddaten aufgebaut (Englisch <https://t1p.de/rs1gp>). Damit werden Gesundheitsdienstleister, Forschungsinstitute und Innovatoren unterstützt, datengestützte Lösungen für Diagnostik, Krebsbehandlung und Pflege optimal einzusetzen. Diese digitalen Technologien werden das Gesundheitswesen revolutionieren, insbesondere wenn es um die Früherkennung durch Vorsorgeuntersuchungen und die Behandlung und Pflege von Krebs geht. Das wird Ärzten ermöglichen, präzisere und schnellere klinische Entscheidungen, Diagnosen, Behandlungen und Medizin zum Wohle von Patienten zu treffen.

Am 29. September 2023 ist eine erste Version dieser Plattform „Cancer Image Europe“ an den Start gegangen. Sie verbindet 36 Datensätze mit Bildern von neun Krebsarten (Brust, Dickdarm, Lungen, Prostata, Rektum, Leber, Gliom, Neuroblastom, Glioblastom), für insgesamt mehr als 200.000 Bildserien von etwa 20.000 Personen. Eine erste Fassung der Vorschriften für Datenlieferanten und -nutzer sowie der operativen Verfahren wurde ebenfalls veröffentlicht. Die Plattform umfasst auch eine Suchmöglichkeit, mit der die bei den Datenanbietern in der EU verfügbaren Informationen abgerufen werden können.

Derzeit handelt es sich noch um einen Prototyp, der im laufenden Betrieb weiter verbessert und ausgebaut wird. Die erste Version der Plattform wird bis Ende 2024 und die endgültige Version wird voraussichtlich Ende 2025 veröffentlicht. Die digitale Infrastruktur wird 2026 voll in Betrieb sein. Weitere Infos unter <https://t1p.de/hnsl3>.
Rathaus & Umwelt 27/2024, Ausgabe 1/2024

	Seite		Seite
20 Krebs Bilddaten – Plattform	17	Kleine Kernreaktoren (SMR)	13
Abwasser - Herstellerverantwortung.....	5	Kleinelektrogeräte - Rückgabequoten.....	5
Abwasser-Reinigungsstufen	5	Kleingärten und Photovoltaikanlagen.....	14
Abwasservorschriften verschärft.....	4	Lärminderungseffekte	
Batteriepass.....	16	von Maßnahmen	16
Batterieverordnung	16	Neues CO2 Klimaziel.....	10
Baumüberschirmung	1	Ökodesign-Verordnung	6
Biokraftstoffe – Datenbank	12	Recht auf Reparatur.....	6
Carsharing.....	8	Renaturierungsgesetz.....	1
CO ₂ Speicherung.....	15	Torfgebiete.....	1
Einwegkunststoffabgabe.....	6	Trinkwasser – Verwendungsverbote.....	3
Einwegkunststofffondsgesetz	6	Umweltleistung (EPLV))	7
Elektroautos als Energiespeicher	8	Wasserknappheit	4
Elektrofahrräder keine KfZ Haftpflicht.....	9	Wasserstoffnetz	13
E-Tretroller-Leihsysteme	9	Windräder –nachträgliche	
Geothermie – Eckpunktepapier	12	Beschränkungen	14
Geothermie in Deutschland	12	Wolf – Kosten.....	3
Geothermiestrategie	10		
Geothermische Energie - Fakten.....	11		
Herdenschutzmaßnahmen	3		
Industrieemissionen.....	7		
Industrieemissionsportal	8		